

**Sechste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (APO/HSAN-20122-6)**

Vom 22.06.2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, Art. 61 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210–1–1–WK) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S.669), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

**§ 1
Änderung**

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„verspätete Antragstellung nach § 6 und § 8“
2. In § 4 Abs. 4 werden die Worte „Sachgebiet Prüfungs- und Praktikantenmanagement“ durch das Wort „Studierendenservice“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Sachgebiet Prüfungs- und Praktikantenmanagement“ durch das Wort „Studierendenservice“ ersetzt.
4. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Rücktritt von Prüfungen

(1) ¹Ein wirksamer Rücktritt von Prüfungen liegt dann vor, wenn eine Abmeldung über das Internetportal der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach fristgerecht erfolgt. ²Die Prüfungsabmeldung ist bis zum dritten Werktag vor Beginn des Prüfungszeitraums möglich.

(2) Bei einem wirksamen Rücktritt von einer Prüfung ist der oder die Studierende so zu stellen, als wäre keine Anmeldung zu dieser Prüfung erfolgt.

(3) ¹Erscheinen Studierende nicht zu einer Prüfung oder treten von einer bereits angetretenen Prüfung (Prüfungsabbruch) zurück, wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt, es sei denn, der Rücktritt bzw. das Versäumnis erfolgte aus von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen.

²Eine während der Prüfungsleistung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der

Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das die von der Hochschule vorgegebenen Angaben enthält; die Attestanforderungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt. ⁴Befindet sich die Studierende oder der Studierende in stationärer Behandlung genügt ein Nachweis über den Krankenhausaufenthalt statt des ärztlichen Attests.

(4) ¹Die Gründe für den Rücktritt müssen unverzüglich angezeigt werden; die Nachweise spätestens jedoch eine Woche nach Ende des Prüfungszeitraums im Studierendenservice vollständig

eingereicht sein. ²Eine nicht fristgerechte Antragstellung wird nur unter Maßgabe einer besonderen Härte berücksichtigt.”

5. In § 8a wird der bisherige Wortlaut der Sätze 1 und 2 zu Abs. 1.

6. In § 8a S. 1 wird das Wort „Prüfungsstudienarbeiten“ durch die Worte „Studien- und Projektarbeiten“ ersetzt.

7. In § 8a wird der bisherige Wortlaut der Sätze 3 bis 7 zu Abs. 2. Die Sätze 3 bis 7 werden zu Satz 1 bis 5.

8. In § 8a wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Mündliche Prüfungen können z.B. Präsentationen, Referate, Kolloquien sein. ²Präsentationen sind mediale Darstellungen einer zuvor bearbeiteten Aufgabe bzw. Studien- oder Projektarbeit; Referate sind Vorträge oder Berichte über ein zuvor ausgegebenes Thema; Kolloquien sind Prüfungen in Form von wissenschaftlichen Fachgesprächen zwischen Prüfenden und Studierenden. ³Studien- oder Projektarbeiten sind in der Regel unbeaufsichtigte Prüfungsleistungen mit überwiegend zeichnerischem, gestalterischem oder sonstigem komplexen Inhalt und offenem Lösungsweg zum Nachweis kreativer Fähigkeiten oder die Bearbeitung theoretischer oder empirischer Forschungsfragen. ⁴Sie werden wegen der umfassenden Aufgabenstellung und der Art der Ausführung in der Regel über einen längeren Zeitraum bearbeitet und sind mit einer Eigenständigkeitserklärung abzugeben.“

9. In § 8a wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Prüfungsleistungen können als Portfolioprüfung angeboten werden. ²Eine Portfolioprüfung ist eine modulbezogene Prüfungsleistung, die mehrere Prüfungsbestandteile umfasst, welche über die gesamte Lehrveranstaltung eines Moduls hinweg abgeprüft werden. ³Die einzelnen Prüfungsbestandteile ergeben eine Gesamtnote. ⁴Voraussetzung für die Durchführung einer Portfolioprüfung ist, dass die Aufteilung der Prüfung in einzelne Prüfungsbestandteile im Hinblick auf das Kompetenzziel sachgerecht und geboten scheint. ⁵Dies können z.B. Seminararbeiten oder Experimente und dazugehörige mündliche Prüfungen sein; Näheres ist in den Studien- und Prüfungsordnungen zu regeln. ⁶Die Prüfenden regeln die Prüfungsbestandteile und die Gewichtung der einzelnen Teilaufgaben in einem Bewertungsschema, das im Studienplan bekannt zu geben ist. ⁷Im Falle des Nichtbestehens der Portfolioprüfung oder eines Prüfungsbestandteils ist die gesamte Modulprüfung zu wiederholen. ⁸Es ist darauf zu achten, dass die semesterbezogene Prüfungsgesamtbelastung angemessen bleibt.“

10. In § 8a wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Eine in den Studien- und Prüfungsordnungen definierte Prüfungsleistung kann auch als Take Home Exam angeboten werden. ²Das Take-Home-Exam kann eine schriftliche Prüfung, eine Studien- bzw. Projektarbeit mit verkürzter Bearbeitungsdauer oder eine andere geeignete Prüfungsform bzw. eine Mischform aus den vorgenannten Prüfungsformen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen sein. ³Sie wird grundsätzlich außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Hochschule ohne Aufsicht durchgeführt. ⁴Die Dauer der Bearbeitung beträgt in der Regel höchstens einen Tag. ⁵Wird das Take-Home-Exam mit elektronischer Unterstützung durchgeführt, ist ausreichend Zeit für Download und Upload der Prüfungsunterlagen zu gewähren. ⁶Zur Prüfungsleistung ist ferner von der bzw. dem Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass die Prüfungsleistung selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst wurde. ⁷Eine Take home Variante ist mit Bekanntgabe der Prüfungspläne festzulegen.“

11. In § 8 b wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Alle Prüfungen, die nach den Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule Ansbach angeboten werden, können bei Eignung nach Maßgabe der Bayerischen

Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) als elektronische Fernprüfung angeboten werden.
²Werden Prüfungen als elektronische Fernprüfung angeboten, sind diese im Studienplan, spätestens mit Bekanntgabe des Prüfungsplans festzulegen.“

12. In § 9 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 2 und Abs. 3 werden jeweils die Worte „Sachgebiet Prüfungs- und Praktikantenmanagement“ durch das Wort „Studierendenservice“ ersetzt.

13. In § 10 Abs. 4 Satz 1 wird vor dem Wort „Prüfungsleistungen“ das Wort „Schriftliche“ angefügt.

14. In § 10 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Neben der abschließenden Prüfung eines Moduls können während der Lehrveranstaltungen Bonus-Leistungen angeboten werden. ²Die Teilnahme an der Bonus-Leistung erfolgt freiwillig. ³Die konkrete Inanspruchnahme wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und mit Veröffentlichung des Studienplans in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁴Näheres, insbesondere Anzahl, Art, Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang dieser Bonus-Leistungen sowie deren jeweilige Gewichtung bei der Ermittlung einer Modulnote wird im Studienplan festgelegt. ⁵Die Bonus-Leistungen werden jeweils nur für den aktuellen Prüfungszeitraum angerechnet. ⁶Die Bonus-Leistungen werden nur berücksichtigt, wenn die Modulprüfung mit mindestens der Note 4,0 bestanden wurde. ⁷Eine Verbesserung der Modulnote ist um maximal eine Notenstufe möglich. ⁸Eine Verschlechterung ist ausgeschlossen.“

15. Die Überschrift in § 12 erhält folgende Fassung:

„Verfahren der Fristverlängerung für das Ablegen von Prüfungsleistungen“

16. § 12 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²Es gelten die Fristen nach § 6; bei Rücktritt von Prüfungen gelten die Antragsfristen zum Rücktritt gemäß dieser Satzung i.V.m. §§ 8, 9 RaPO. ³Für Abschlussarbeiten sind die Anträge vor Ablauf der Ablegungsfrist einzureichen.“

17. In § 16 erhalten die Überschrift und Absatz 1 folgende neue Fassung:

„Verstöße gegen Prüfungsvorschriften, Fristen

(1) ¹In besonders schweren Fällen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften können auch alle übrigen Prüfungsleistungen des Moduls, in dem die entsprechende Prüfungsleistung erbracht wurde, mit „nicht ausreichend“ bewertet werden und das Modul folglich mit „endgültig Nichtbestanden“ bewertet werden. ²Besonders schwere Fälle liegen vor, wenn Studierende in Prüfungsangelegenheiten schwere Täuschungsversuche unternommen haben oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung wiederholt unmöglich gemacht haben. ³Ein besonders schwerer Täuschungsversuch liegt insbesondere vor, wenn er wiederholt versucht bzw. unternommen wurde oder die Täuschungshandlung einen Straftatbestand erfüllen könnte wie beispielsweise die Einreichung eines Plagiats bei Abschlussarbeiten oder Nutzung von Ghostwriting (Einreichung von Arbeiten, die von Dritten verfasst wurden). ⁴Der Einsatz geeigneter Plagiatssoftware ist zum Nachweis möglich.“

18. In § 18 Abs. 1 S. 2 wird das Wort „und“ gestrichen.

19. In § 20 Satz 1 werden die Worte „Sachgebiet Prüfungs- und Praktikantenmanagement“ durch das Wort „Studierendenservice“ ersetzt.

20. In § 26 Abs. 2 werden die Worte „Sachgebiet Prüfungs- und Praktikantenmanagement“ durch das Wort „Studierendenservice“ ersetzt.

21. In § 26 Abs. 4 wird der bisherige Wortlaut zu Satz 1.

22. In § 26 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.“

23. In § 28 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 9 Satz 1 werden jeweils die Worte „Sachgebiet Prüfungs- und Praktikantenmanagement“ durch das Wort „Studierendenservice“ ersetzt.

24. In § 28 Abs. 9 Satz 3 werden die Worte „an das Sachgebiet Prüfungs- und Praktikantenmanagement“ durch die Worte „an den Studierendenservice“ ersetzt.

25. In § 28 Abs. 10 Satz 1 werden die Worte „Sachgebiet Prüfungs- und Praktikantenmanagement“ durch das Wort „Studierendenservice“ ersetzt.

26. In § 28 Abs. 10 Satz 2 werden die Worte „Das Sachgebiet Prüfungs- und Praktikantenmanagement“ durch die Worte „Der Studierendenservice“ ersetzt.

27. Die Überschrift in § 28a erhält folgende Fassung:

„Formerfordernis“

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 18.05.2022 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vom 22.06.2022.

Ansbach, den 22.06.2022

gez.
Prof. Dr.-Ing. Sascha Müller-Feuerstein
Präsident

Diese Satzung wurde am 22.06.2022 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22.06.2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22.06.2022.